

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 27. Februar 2008      Nummer 04

## **Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ausländerbeirat der Stadt Wesseling**

Herr Grigorios Avramidis hat mir als Wahlleiter mit Schreiben vom 18.12.2007 den Verzicht auf seinen Sitz im Ausländerbeirat der Stadt Wesseling erklärt.

Da Herr Grigorios Avramidis Einzelbewerber war, bleibt sein Sitz für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

Einsprüche hiergegen können binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet, im Rathaus, 6. OG, Zimmer 603, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, 24.01.2008  
Der Wahlleiter

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister der Stadt Wesseling

---

## **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 03.06.1993 auf Frau Elisabeth Jansen ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweisnummer 33 ist abhanden gekommen und wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und mir, Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, -01/Personal-, Alfons-Müller-Platz, 50387 Wesseling zuzuleiten.

Wesseling, 08.02.2007

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Jürgen Ruttkowski

---

## **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

### **Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“, Wesseling Berzdorf Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 22.01.2008 den Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der Rodenkirchener Straße im Westen, der Brühler Straße im Norden, der Bundesautobahn BAB 555 im Osten und der West- Devon- Straße im Süden (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

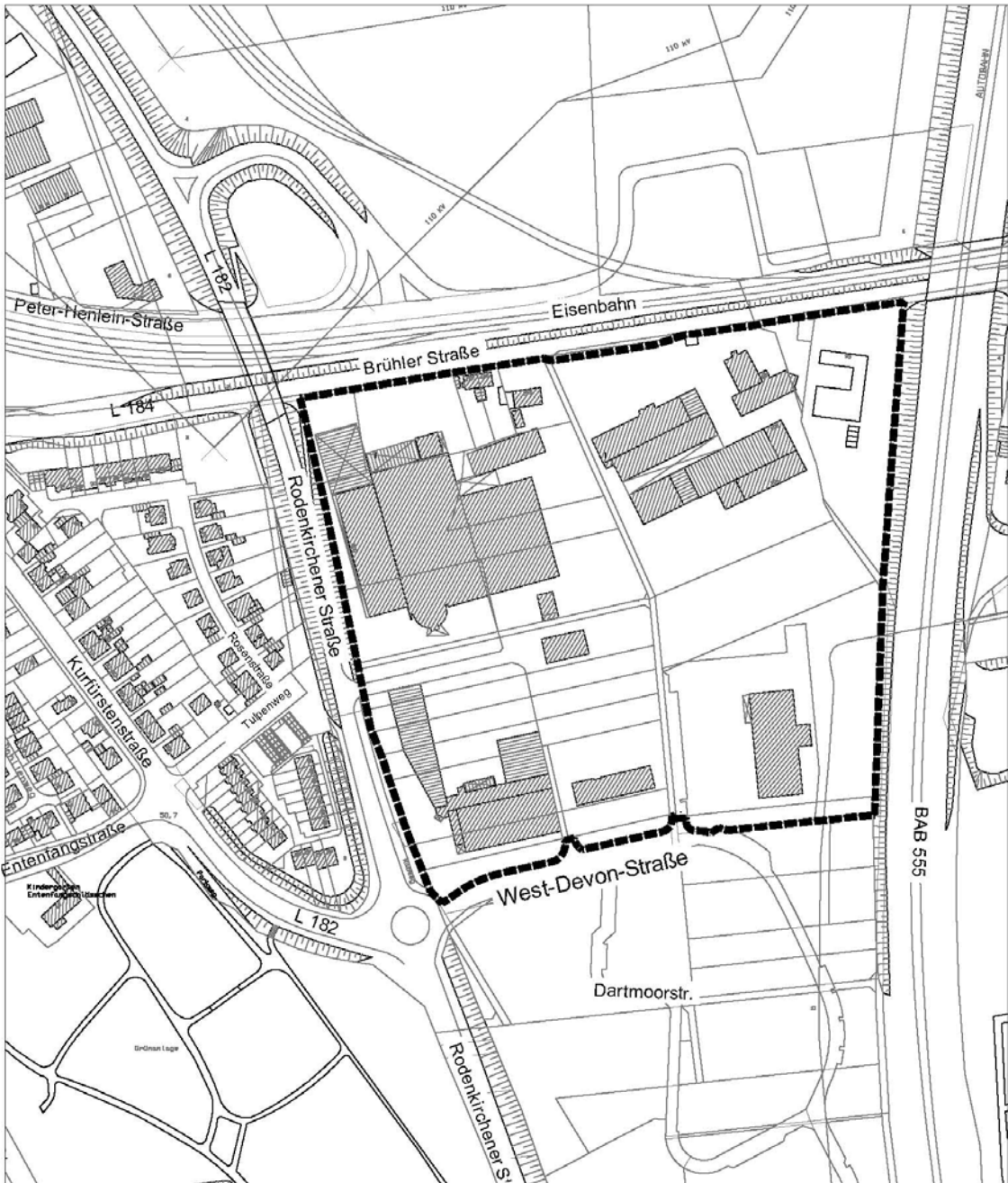
Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige durch die Änderung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 (3) Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 3/ 14 7. Änderung „Brühler-/ Rodenkirchener Straße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) ist im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 18.02.2008

gez. Ditgens  
Bürgermeister



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 3/ 14**

7. Änderung "Brähler-/ Rodenkirchener Straße"  
 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

